Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 30. Іюля 1858. № 86. Mittwoch, den 30. Juli 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Das Fleisch, das wir kochen

Brod und Fleisch sind die Hauptnahrungsmittel, und wie die die Betrachtung des Brodes *) uns den Schlüssel zu der Zusammensetzung und Nährkraft aller andern Pflanzenstoffe gab, so wird uns die Untersuchung des Fleisches von Nutzen sein, um alle anderen Nahrungsmittel aus dem Thierreiche kennen zu lernen.

1. Das Fleisch. Wenn man ein Stück frisches Rindfleisch schnell bei heißem Sonnenschein oder in einem durch Dampf geheizten Gefäße trocknet, so schrumpft es zusammen und behält nur etwa ein Viertel seines Gewichts, und es besteht also zu drei Vierteln aus Wasser. Nehmen wir ein Stück mageres Rindfleisch, zerschneiden es und waschen die Theile mehrmals in reinem Wasser aus, so verschwindet allmälig seine Farbe. Das darin enthaltene Blut wird auf diese Weise vom Wasser ausgezogen und ein weißes faseriges Gewebe bleibt zurück. Läßt man dieses in einer Flasche mit Alkohol oder Aether längere Zeit stehen, so wird eine veränderliche Menge von Fett daraus aufgelöst, und der Rückstand wird trockner und fester, als er vorher war. Er besteht nun, obgleich außerdem noch viele kleine mit Häuten umgebene Gefäße darin zerstreut sind, hauptsächlich aus einem Stoff, welchem die Chemiker wegen seiner faserigen Beschaffenheit den Namen Fibrin, d. h. Faserstoff, gegeben haben.

Aus diesem Faserstoff bestehen der Hauptmasse nach bei allen Thieren die von ihrem Fett- und Wassergehalt befreiten Muskeln; er ist daher die Grundlage des thierischen Fleisches. Das Fibrin ist dem Kleber der Pflanzen nach seiner Zusammensetzung und seinen Eigenschaften sehr ähnlich, so daß wir bei der allgemeinen Vergleichung der thierischen mit der Pflanzennahrung sie einstweilen als vollkommen gleich betrachten können.

Wir haben also unser Rindfleisch — abgesehen von der geringen Menge von Blut und anderen Stoffen, die mit dem Wasser ausgewaschen wurden — in drei Stoffe zerlegt, nämlich in Wasser, Faserstoff und Fett. Seine Zusammensetzung ist im Vergleich mit der des Weizenbrodes und Weizenmehls folgende:

	Mag. Rindfleisch.	Weizenbrod.	Weizenmehl.
Wasser (und Blut u. s. w.)	78 Procent	45 Procent	16 Procent
Fibrin oder Kleber . . .	19 „	6 „	10 „
Fett	3 „	1 „	2 „
Stärke u. s. w.	— „	48 „	72 „
	100	100	100

Mageres Rindfleisch stimmt daher mit dem Weizenmehl und Weizenbrod darin überein, daß es wie diese Wasser und Fett enthält; nur ist der Wassergehalt des Rindfleisches so groß als der der Kartoffel oder Banane.

*) Siehe die Nummern 8—11 der Gouv.-Ztg. vom J. 1858.

Auch darin stimmt das Fleisch mit Mehl und Brod überein, daß es einen Stoff, den Faserstoff nämlich, enthält, welcher den Kleber der Pflanzen vertritt. Die Hauptunterschiede zwischen dem Fleische und Brode sind hingegen erstens, daß das Fleisch durchaus keine Stärke enthält, welche einen so bedeutenden Bestandtheil der Pflanzen ausmacht; zweitens, daß der Gehalt des Fleisches an Faserstoff dreimal so groß als der des Weizenbrodes an Kleber ist. Ein Pfund Beefsteak ist also eben so nahrhaft als drei Pfund Weizenbrod, insofern die Nährkraft von diesem Bestandtheile abhängt. Auch in dem getrockneten Fleische ist der Gehalt an Faserstoff größer als der Klebergehalt irgend einer bekannten Pflanzennahrung in trockenem Zustande, und bei weitem größer als in getrocknetem Brode von irgend einer kultivirten Getreideart. Diese letztere Thatsache wird durch eine Vergleichung von vollkommen trocknem Fleisch mit vollkommen trocknem Haferkuchen bestätigt, da Hafermehl von allen gewöhnlichen Mehlarten den größten Gehalt an Kleber und Fett hat. Es enthält:

	Trocknes Fleisch.	Trockner Haferkuchen.
Fibrin oder Kleber	84 Procent	21 Procent
Fett	7 „	7 „
Stärke	— „	70 „
Blut und Salze .	9 „	2 „
	100	100

Hier haben wir die beiden Unterschiede zwischen den festen Bestandtheilen von magerem Fleisch und von der nahrhaftesten Getreideart sehr auffallend vor uns. Das Fleisch enthält viermal so viel Faserstoff als der Haferkuchen Kleber, aber es fehlt ihm gänzlich der andere Hauptbestandtheil der Pflanzennahrung, nämlich die Stärke, welche in dem trockenen Haferkuchen sieben Zehntel des ganzen Gewichts ausmacht.

Das Fleisch wilder Thiere hat nahezu dieselbe Zusammensetzung wie mageres Rindfleisch. Wilde Thiere haben gewöhnlich wenig Fett. Anders verhält es sich mit dem Fleisch gezähmter Thiere besonders wenn sie zum Einschlachten gemästet worden sind. Dieses enthält immer viel Fett, sei es als Talg oder Speck in gesonderten Ablagerungen, oder in dünnen Schichten zwischen den Muskelfasern wie bei dem so sehr geschätzten durchwachsenen Rindfleisch. Im Port Philipp in Australien giebt ein kleines Merinoschaf von 55 Pfund 20 Pfund Talg oder nahezu zwei Fünftel seines ganzen Gewichts. Bei schwereren Schafen ist der Fettgehalt verhältnißmäßig noch größer, indem vier Fünftel von dem Uebergewicht über 55 Pfund reines Talg sind. Bei gemästetem Rindvieh und Hammeln, wie wir sie auf unseren Märkten finden, besteht oft ein Viertel bis ein Drittel ihres ganzen Gewichts aus Fett.

Angekommen daß in dem Fleische, wie es auf den Tisch kommt, ein Viertel des Gewichts Fett sei, besteht der in 100 Pfd. enthaltene trockne Nahrungsstoff aus:

Faserstoff	63 Pfund
Fett	30 „
Salze und Blut	7 „
	100

Dieser Fettgehalt ersetzt in gewissem Maße den Stärkegehalt der Pflanzennahrung, wie wir später näher sehen werden.

Das Fleisch des Geflügels enthält weniger Fett als das der Säugethiere; wenn sie jedoch gemästet werden, so haben der Kapaun und der Ortolan und die zu unnatürlicher Größe angeschwollene Gänseleber eben soviel Fettgehalt als das fetteste Rind- oder Hammelfleisch.

Die Zusammensetzung der anderen Fleischarten ist ziemlich dieselbe wie die des Rindfleisches. Kalbfleisch und Wild enthalten weniger, das Schweinefleisch hingegen mehr Fett. Jede Fleischart hat einen eigenthümlichen Geschmack und einen schwachen Geruch, an welchem man die Gattung und oft selbst die Spielart des Thieres, von dem es stammt, erkennen kann. Er wird hauptsächlich durch gewisse Verschiedenheiten der darin enthaltenen Fettstoffe veranlaßt. Auf den eigentlichen Nahrungswerth hat dieser Unterschied der Fleischarten wahrscheinlich wenig Einfluß, einen desto größeren aber auf den Appetit und die Befriedigung, die wir beim Genuß derselben empfinden.

2. Fisch ist im Allgemeinen weniger reich an Fett als Fleisch und enthält daher mehr Faserstoff oder Fibrin. Die Zusammensetzung einiger unserer gewöhnlichsten Fischarten in vollkommen trocknem Zustande ist durchschnittlich folgende:

	Fibrin.	Fett u. s. w.
Glattroche	97 Procent	3 Procent
Schellfisch	92 „	8 „
Hering	92 „	8 „
Lachs	78 „	22 „
Aal	44 „	56 „

Diese Zahlen sind natürlich ziemlich veränderlich; besonders der Hering ist zu manchen Zeiten und an manchen Küsten fetter als sonst; dessen ungeachtet sieht man, daß der Lachs mit Recht als ein reicher Fisch angesehen wird, indem er dreimal so viel Fett als der Schellfisch enthält. Ebenso hat der Feinschmecker Grund zu seiner Vorliebe für den Aal, da das Fleisch dieses Fisches beträchtlich mehr Fett als Muskelfasern enthält.

Aus dem Vorhergehenden ergeben sich folgende Sätze:

1. Daß die festen Theile des Fleisches aller Thiere, von welchen wir es zur Nahrung zu benutzen pflegen, wesentlich und der Hauptmasse nach aus Fibrin bestehen.

2. Daß der Fettgehalt veränderlich ist, und daß diejenigen Arten besonders als Nahrungsmittel geschätzt werden, welche viel Fett enthalten. Aus diesem Grunde pflegen wir künstlich den Fettgehalt zu vermehren, wo der natürliche zu gering ist. Dies geschieht entweder durch Mast, wie z. B. beim Kapaun, oder indem wir das magere Fleisch spicken, oder zugleich damit eine andere fettreichere Nahrung genießen. So werden mageres Rindfleisch, Kalbfleisch, Leber und Wild gespickt oder in Fett gebraten, und so essen wir Fisch mit zerlassener Butter, oder backen und braten ihn in Fett wie mageres Geflügel, während fetter Hering, der Lachs und der Aal in der Regel nur mit ihrem eigenen Fette zugerichtet und gegessen werden. Würste und Saucischen sowie andere reiche Fleischspeisen werden, wie jedes Kochbuch lehrt, etwa aus ein Drittel Fett und zu zwei Dritteln aus magerem Fleisch gemacht, und dies ist genau das Verhältniß bei gutem durchwachsenen Rindfleisch. So ahmt auch hier wieder die Kunst unbewußt der Natur nach.

3. Das Ei. Verwandt dem Fleisch und dem Fisch ist noch ein anderer animalischer, d. h. aus dem Thierreiche stammender Nahrungsstoff, nämlich das Ei. Am bekanntesten ist das Ei des Haushuhns, welches auch am ausgedehntesten als Nahrungsmittel benutzt wird. Es besteht aus drei Haupttheilen, der Schale, dem Eiweiß und dem Dotter. Die Schale besteht fast nur aus Kalk, d. h. kohlensaurer Kalkerde, und dient hauptsächlich zum Schutz des inneren Theils. Sie hat jedoch zahlreiche kleine Oeffnungen oder Poren, durch welche die Luft hindurchdringen kann, die der junge Vogel bedarf, während er ausgebrütet wird *).

Die Schale beträgt kaum mehr als ein Zehntel vom Gewicht des ganzen Ei's; das Weiße macht ungefähr sechs Zehntel und der Dotter drei Zehntel desselben aus.

(Fortsetzung folgt.)

*) Die durch diese Poren eindringende Luft bewirkt das Faulwerden der Eier bei längerer Aufbewahrung; wenn man sie daher durch Einreiben mit Fett oder Wachs verstopft, so hält sich das Ei eine lange Zeit frisch. Es ist dann ungefähr in dem Falle der hermetisch-verschlossenen Speisen, die man gegenwärtig auf langen Reisen mitnimmt.

Die Ackerdistel.

(Schluß.)

In einen Blumentopf, welchen ich mit Ackererde gefüllt hatte, säete ich auch an 40 Körner Distelsamen, brachte dieselben leicht unter, hielt die Erde feucht, so daß nach acht Tagen der Same zu grünen anfing; ich ließ diese Pflanzen noch vierzehn Tage wachsen, bis dieselben vollständig mit 2 Blättern sich entwickelt hatten, und säete alsdann Rapssamen zwischen diese Distelpflanzen. Nach vierzehn Tagen war die Rapspflanze schon über die Distelpflanze emporgewachsen und breitete sich sichtbar über die Blätter der Distelpflanze aus. Jetzt nach vier Wochen sind sämmtliche Distelpflanzen bis auf drei, welche am Rande des Blumentopfes standen, wohin die Rapspflanzen nicht reichten, von diesen Pflanzen unterdrückt und vertilgt, die übrig gebliebenen Distelpflanzen kränkelten und würden wahrscheinlich später auch abgestorben sein, sobald die Rapspflanzen sich stärker entwickelten; ich habe jedoch dieses Ende der Distelpflanzen nicht abgewartet, sondern einer Distelpflanze den Blumentopf eingeräumt, um die Wurzelbildung dieser Pflanze in trockener Erde zu beobachten. Wie leicht nun die junge Distelpflanze durch ihre Feindin, die Rapspflanze, vertilgt wird, geht deutlich aus diesem Versuch hervor.

Den dritten und letzten Versuch machte ich mit einer Distelpflanze, welche ich vom Acker nahm und auch in einen Blumentopf verpflanzte. Die Wurzel war ungefähr 4 Zoll lang, hatte jedoch beim Herausheben die Spitze verloren. Ich pflegte diese Distelpflanze und sie wuchs auch, unbehindert durch ihre Verpflanzung, rüstig fort, so daß nach vierzehn Tagen ihr üppiger Wachsthum mich veranlaßte, wiederum mit Rapssamen, welchen ich um

diese Distelpflanze säete, gegen sie zu Felde zu ziehen. Ich täuschte mich jedoch in meinen Erwartungen. Der Rapssamen wuchs zwar bald hoch auf, diese Pflanzen erschienen jedoch außer Stande, gegen die großblätterige Distel günstige Erfolge zu erringen, indem die Entwickelung der Rapspflanzen zwar schnell vor sich ging, dieselben jedoch fein und geil in die Höhe trieben, ohne sich zu bestauden. Ich zog es daher vor, noch drei Rapspflanzen, welche auf 14 Zoll tief gelockertem Boden sich sehr stark bestaudet hatten, vom Acker zu entnehmen, um mit größerer Kraft dem Wachsthum der Distel begegnen zu können. Den Rapspflanzen, welche ich im Dreieck um die Distel einsetzte, hatte ich die großen Blätter bis auf den Rumpf abgeschnitten, die Wurzeln aber mit Wasser gut eingeschlämmt.

Nach acht Tagen war der neue Trieb der Blätter von den Rapspflanzen schon vorgeschritten, und entwickelte sich in drei Wochen weit über die üppigen Blätter der Distelpflanze, welche noch unbeirrt fortwuchs; je höher jedoch die Blätter der Rapspflanzen emportrieben, einen um so schlankeren Wuchs nahm die Distelpflanze an, während ihre untersten Blätter abstarben; trotzdem wuchsen Distel und Raps fort. Während die Distelpflanze neue Blätter entfaltete und anscheinend kämpfte, um über die Rapspflanze emporzuwachsen, starben die unteren Blätter der Distel mehr ab. Ich beobachtete jetzt täglich das kränkelnde Aussehen der Distelpflanze und begoß die Erde im Blumentopf, weil dieselbe schon zu trocken erschien, mit Wasser, daß sie hinlänglich wieder erweicht wurde. Nach zwei Tagen fingen nach dieser Anfeuchtung der Erde die Blätter der Distelpflanze zu welken an, die Rapspflanzen schienen jedoch noch um so mehr sich zu erheben. Nach anderen zwei Tagen waren nur noch zwei Blätter der Distel grün, und auch diese letzten beiden Blätter vertrockneten in den darauf folgenden Tagen ganz, so daß ich die Pflanze der Distel als vollständig ausgegangen betrachtete. Ich hielt nun auch diesen Versuch, welcher mich vom 10. August bis 5. November beschäftigt hatte, für beendigt, da er mir das Resultat lieferte, welches ich vorausgesetzt hatte, die Vertilgung der Distelpflanze durch die Rapspflanze. Ich wollte mich jedoch über die Wurzel der Distelpflanze näher unterrichten und untersuchte ganz genau die Erde, welche ich nebst den Rapspflanzen und der abgestorbenen Distel aus dem Blumentopf ausschüttete. Beim Nachsuchen der Distelwurzel fand ich, als ich die Erde von derselben entblößte, die Distelwurzel tiefer in die Erde eingedrungen, als die Wurzel der Rapspflanze, und zwar von oben so weit, wie die Distelwurzel mit der Rapswurzel zusammengewachsen war, anscheinend vertrocknet. Von unten, so weit die Distelwurzel unter der Wurzel der Rapspflanze freien Spielraum zum Wachsen gefunden, hatte die Distelwurzel einen neuen Trieb geradezu nach oben gebildet, welcher in kurzer Zeit als junge Distelpflanze zu Tage gekommen sein würde. Ich habe diesen neuen Trieb der Distelwurzel mit dem oberen vertrockneten Theil der Distelpflanze nochmals eingesetzt, um eben zu beobachten, ob, was schon vorauszusehen, auch die Fortpflanzung der Ackerdistel durch die Wurzel stattfindet.

Die Frage: entsteht die Distel aus der Wurzel oder aus dem Samen? kann nach diesen Versuchen dahin beantwortet werden, daß die Ackerdistel ihre Fortpflanzung durch den Samen wie durch die Wurzel erhält, und daß wiederholter Oelfruchtbau das beste Mittel ist, dieses für die Niederung so gefährliche Unkraut zu vertilgen.

Die Agriculturchemie wird der Landwirthschaft die Frage wohl beantworten:

Wodurch vertilgt die Pflanze der Oelfrucht die Pflanze der Ackerdistel?

Stüblau. A. Steinberg.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 12 Uhr.)				
991	Schwed. Schon. „Two Bröders"	Cpt. Nielsen	Calmar	Ballast	Ordre
992	Holl. Sch.-Kf. „De Two Gebröders"	de Groot	Delf Horo	„	„
993	Mekl. Schon. „Gustav"	Ehlers	——	„	„
994	„ Gls. „Emilie"	Bradhering	Elseneur	„	Wöhrmann u. S.
995	Preuß. Brg. „Helmuth"	Pluß	Liverpool	Salz	Ordre
996	Engl. „ „Britania"	Cargill	Kirkaldy	Kohlen	Pychlau
997	Holl. Kf. „Soberlina"	Ringeling	Delfzyl	Ballast	Ordre
998	Hannov. Sch.-Kf. „Heribertus"	Rieke	Antwerpen	„	„
999	Engl. Brg. „Viola"	Young	Gothenburg	„	„
1000	Hannov. Glt. „Margaretha"	Poll	Portsmouth	„	„
1001	Norw. Gls. „Martine"	Egenes	Bergen	Heringe	Kriegsm. & Co.
1002	Mekl. Brg. „Franz u. Ernst"	Möller	Antwerpen	Ballast	Ordre
1003	Engl. „ „Rapid"	Craigie	St. Davis	Kohlen	Pychlau
1004	Dän. Brg. „Neptun"	Jensen	Copenhagen	Ballast	Ordre
1005	Oldenb. Kf. „Pollur"	de Jonge	Zwoll	„	Wöhrm. u. Sohn
1006	Norw. Schon. „Ertz Sager"	Fuglestad	Bergen	Heringe	Stresow und S.
1007	Engl. „ „Countеß of Fite"	Suding	Liverpool	Salz	Mohr & Co.
1008	Holl. Glt. „Collejie Voorzog"	Huberth	Delfzyl	Ballast	Ordre
1009	Norw. Brg. „Da Capo"	Bemer	Stavanger	Heringe	Westberg & Co.
1010	Lübeck. Dampf. „Hansa"	Geslien	Lübeck	Güter	Ruetz & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 839; im Ansegeln 0; Strusen 659.

In Pernau:

49	Dän. Flagge „Seraph"	Capt. F. Nielsen	Liverpool	Salz	H. D. Schmidt

Schiffe sind ausgegangen: 43, im Ansegeln 0.

Bekanntmachung.

In der Gouvernements-Zeitung Nr. 62 vom 4. Juni d. J. waren die Blanquete zu den vorschriftmäßig von den Gemeindegerichten zu führenden Paßbüchern zum Verkauf angezeigt worden. Gegenwärtig ist auf mehrfachen Wunsch gleichfalls zum Bedarf der Gemeinden „das namentliche Verzeichniß der zu Gütern gehörigen Lostreiber" in Vorrath angelegt worden.

Diese zwei Blanquet-Gattungen können von der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung bezogen werden: einzelne Bogen zu 3 Kop. S., 24 Bogen zu 2 K. S. per. Exemplar. 2

Angekommene Fremde.

Den 30. Juli 1858.

Hotel St. Petersburg. Frau Generalin Ejsimont, Comtesse v. Kamiensky, Frau v. Lilienfeldt von Kemmern; Hr. Kaufmann Herklots, Hr. Schiffsbaumeister Riekmers aus dem Auslande; HH. Studenten Menkewitsch und Jagdhold von Dorpat; Frau Obristin v. Staal von Dubbeln; Hr. dimitt. Obrist Butowitsch von Mitau; Hr. Student Jawlowsky von Kowno; HH. Studenten Schäffer u. Woitkewicz von Schaulen.

Hotel du Nord. Hr. Staatsrath Golochwastow von Kemmern.

Stadt Dünaburg. Hr. v. Renngarten aus Kurland; Hr. dimitt. Obristl. Ostaschkewitsch von Dubbeln; Hr. Hofrath Antipow, Hr. Prediger Alekritsky aus Livland.

The Kings Arms. Hr. Lehrer Törner von Jacobstadt; Hr. v. Sacken aus Kurland.

Waarenpreise in Silberrubeln am 26. Juli 1858.

per 20 Garnitz.	
Buchwaizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	— —
Erbsen	— —
per 100 Pfd.	
Gr. Roggenmehl	2 2 10
Waizenmehl	4 3 80
Kartoffeln pr. Tschet.	3 30 60
Butter pr. Pud	7 7 40
Heu „ „ K.	35 40
Stroh „ „ „	— 25
pr. Faden v. 7 7 Fuß	
Birken-Brennholz	3 50 75
Birken- u. Ellern-	3 2 80
Ellern-	3 3 40
Fichten-	2 40 —
Grehnen-Brennholz	2 — —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
1/2 Brand	— —
2/3 Brand	— —

per Last	
Waizen à 16 Tschetw.	— —
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	— —
Hafer à 20 Garz.	— —
per Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	25 5/7
Ausschußhanf	25 1/7
Paßhanf	24 2/7
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors	— —
Marienb. Flachs	— —
„ geschnit.	— —
„ Risten	— —
Hofs-Dreiband	35
Livländ. „	— 26

Flachshede	— —
Lichttalg gelber	50 —
pr. Berkowez von 10 Pud	
Lichttalg, weißer	— —
Seifentalg	— —
Seife	38 —
Hanföl	35 1/2
Leinöl	— —
pr. Pud	
Wachs	15¼ 16
Wachslichte	— —
Talglichte	— 6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Resbinscher Taback	— —
Bettfedern	60 115
Potasche, blaue	— —
„ weiße	— —
pr. Tonne	
Säeleinsaat	— —
Thurmsaat	— —
Schlagsaat	— —
Hanfsaat	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Amsterdam 3 Mon.	—	— Cs. H. C.	[per 1 Rbl. S.]
Antwerpen 3 Monate	—	— Cs. H. C.	
dito 3 Monate	—	— Centimes.	
Hamburg 3 Mon.	—	— S. H. Bo.	
London 3 Mon.	36 5/16	— Pence St.	
Paris 3 Mon.	—	— Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Geschl.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	″″	113 1/4	″″
5 pCt. dito 3. & 4. S.	″″	″″	″″
5 pCt. dito 5te Serie.	112 1/2	112 1/4	112 1/4
5 pCt. dito 6te Serie.	″″	″″	″″
4 pCt. dito Hope	″″	″″	″″
4 pCt. dito Stieglitz	″″	99 3/4	99 3/4
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	″″	″″	″″
Livl. Pfandbriefe, kündbare	103 1/4	103	103 1/4
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	″″	101 3/4	″″
Livl. Rentenbriefe	″″	100	″″
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	″″	″″	″″
Kurl. dito auf Termin	″″	″″	″″
Ehst. dito kündbare	″″	″″	″″
Ehst. dito Stieglitz	″″	″″	″″
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie von Rbl. 125:			
Gr. Russ. Bahn volle Einz.	13	″″	″″
dito. dito. Rbl. 37 1/2	3 3/4	″″	3 3/4
Riga-Dünab. Bahn 12 50	3 3/4	″″	″″

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 30. Juli 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 86. Середа, 30. Іюля. Mittwoch, 30. Juli 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort v. 18. Juli c., Nr. 170, ist der stellvertretende Rath des Livl. Kameralhofes, Hofrath Pychlau nach Ausdienung der Jahre zum Coll.-Rath befördert worden.

Mittelst Allerh. Gnadenbriefes vom 6. Juni c. ist der Chef des Stabes des 4. Armee-Corps, General-Major Baron Delwig für ausgezeichnet eifrigen und musterhaften Dienst zum Ritter des St. Annen-Ordens 1. Classe mit den Schwerdtern über dem Orden Allergnädigst ernannt worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 16. Juli c. ist der Second-Lieutenant beim Neswischschen Grenadier-Regiment des General-Feldmarschals Fürsten Barclay de Tolly Frehse 2. als Gehilfe des Compagnie-Chefs der Meß-Topographen mit Zuzählung zur Armee-Infanterie ernannt und der Fähnrich des Susdalschen Infanterie-Regiments Jacoby zum 8. Scharfschützen-Bataillon übergeführt worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 18. Juli c. ist der Second-Lieutenant des Gatschinaschen Leib-Garde-Regiments Grabbe zum Kabardinschen Infanterie-Regiment übergeführt und der Cornet beim Cürassier-Cadre-Regimente des Militair-Ordens Küster wegen häuslicher Angelegenheiten des Dienstes entlassen worden.

Der Capitair des Kexholmschen Grenadier-Regiments des Königs von Oesterreich Grehn ist wegen häuslicher Angelegenheiten als Major und mit Uniform des Dienstes entlassen worden.

* * *

Zufolge einer auf Allerhöchsten Befehl erlassenen Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den zur Allerhöchsten Entscheidung vorzustellenden Gesuchen, um Pässe zur Reise ins Ausland für Minderjährige, nicht nur der Termin auf welchen selbige ins Ausland abgefertigt werden sollen, anzuführen ist, sondern auch angegeben werden muß, in wessen Begleitung namentlich und zu welchem Zwecke die Reise unternommen werden soll. Nr. 7441.

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Iwan Andrejew nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 4 Werschok groß, hat hellbraunes Haupthaar, desgleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine breite Nase, einen kleinen Mund, ein rundes bewachsenes Kinn, einen röthlichen Bart, ein längliches, weißes Gesicht, ist ungefähr 30 Jahre alt; in der untern Kinnlade fehlt ihm auf beiden Seiten je ein Zahn; am linken Fuße hat er eine bedeutende Narbe einer Wunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3593. 3

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Iwan Charitonow nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 6¼ Werschok groß, hat hellbraunes Haupthaar, desgleichen Augenbrauen, einen hellbraunen Bart, blaue Augen, eine kleine, gestutzte Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 31 Jahre alt; in beiden Kinnladen fehlt ihm auf jeder Seite ein Zahn; unterhalb des Ellenbogens am rechten Arm, ebenso auf der flachen Hand und dem Gelenke der linken Hand hat er Schrammen von alten Wunden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, ge-

rechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3598. 3

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist die Vagabundin Ewa Summer auf ein Jahr ins Arbeitshaus mit nachfolgender Versendung nach Sibirien zur Niederlassung verurtheilt worden. Dieselbe hat dunkelbraunes Haupthaar, desgleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine mittelmäßige Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches, sommersproßiges Gesicht, ist ungefähr 32 Jahre alt; in der untern Kinnlade fehlt ihr auf beiden Seiten je ein Zahn und in der obern Kinnlade auf der linken Seite ein Zahn. An der rechten Hand unterhalb des Ellenbogens hat sie eine Narbe vom Hundebiß.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird Demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3603. 3

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Wladimir Alexandrow nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 4½ Werschok groß, hat schwarzes Haupthaar, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine große, etwas gewölbte Nase, einen kleinen Mund, ein bewachsenes Kinn, ein längliches, fleckiges Gesicht, ist ungefähr 32 Jahre alt und hat gesunde Zähne. Auf dem Knie des rechten Fußes befinden sich zwei große Narben in Folge geheilter scrophulöser Wunden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3588. 3

Публичная продажа имуществъ.

Отъ Петергофскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что по опредѣленію сего Суда, на удовлетвореніе Ст. Петербургскаго купца Феодора Агапова Кузмина по закладной въ 3000 руб. с. съ процентами, по неустоичной записи въ 1000 руб. с. и по двумъ счетамъ Страховаго отъ огня общества въ 88 руб. 80 коп. с. будетъ продаваться заложенный ему Губернскимъ Секретаремъ Александромъ Петровымъ Котономъ, принадлежащій ему Котону деравянный двухъ-этажный домъ, съ принадлежащею къ нему землею, цоколь изъ кирпичныхъ стульевъ съ обшивкою, состоящій Ст. Петербургской Губерніи въ городѣ Петергофѣ на новыхъ мѣстахъ близъ Присутственныхъ мѣстъ. Въ домѣ этомъ комнатъ: въ нижнемъ этажѣ чистыхъ пять, одна прихожая и кухня, а въ верхнемъ двѣ неотдѣланныя и кухня безъ половъ, а съ одною только смазкою, при домѣ находится садикъ съ разными мелкими кустарниками не приносящими ни какого плода, въ которомъ устроена маленькая бѣсѣдка изъ столярныхъ щитовъ и детская качель, а на дворѣ дома устроенъ досчатый временной небольшой сарай для складки матеріала; подъ домомъ симъ, садикомъ и сараемъ состоитъ земли 1841½ кв. саж., который въ настоящее время доходу нисколько не приноситъ по неимѣнію жильцовъ, но если бы отдавался въ наймы то соображаясь съ сосѣдними домами могъ принести до 200 руб. сер. въ годъ, оцѣненъ въ 1000 руб. сер. Продажа сія производится будетъ 15. Сентября 1858 г. съ узаконенною переторжкою чресъ 3 дня съ 11 часовъ утра въ Присутствіи Петергофскаго Уѣзднаго Суда, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать поддлинную опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе долговъ Новоржевскаго помѣщика, отставнаго Гвардіи Подпоручика Михайла Иванова Клокачева, назначаются въ продажу съ публичнаго торга двѣ пустоши, принадлежащія ему, Клокачеву, состоящія Новоржевскаго уѣзда, въ 1 станѣ, изъ коихъ первая подъ названіемъ Слободка, въ ней земли 32 десятины, оцѣнена въ 224 руб. сер. и вторая подъ названіемъ Скопиха, въ ней земли 605 дес. 1999 саж., оцѣнена въ 2422 руб. 50 коп. с. А вообще обѣ оцѣнены въ 2646 р. 50 к. с. Пустоши эти находятся разстояніемъ отъ города Новоржева: первая въ 48, а вторая въ 47 верстахъ: постройки на означенныхъ пу-

стошахъ никакой нѣтъ; свѣдѣнія о количествѣ земли извлечены изъ плановъ и межевыхъ книгъ. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Губернскаго Правленія на срокъ 19. Сентября, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ 3 дня. Желающіе купить эти пустоши могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства публикаціи и продажи, во 2-мъ Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 3

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе долговъ Коллежскаго Регистратора Дмитрія Петрова Коромолина, назначается въ продажу съ публичнаго торга принадлежащая ему Коромолину пустошь Дулова, состоящая Холмскаго уѣзда, въ 1. станѣ, въ пустоши этой земли единственнаго владѣнія Дмитрія Коромолина: пашни 18 дес. 500 с., сѣннаго покоса 12 дес. 1300 с., лѣсу дровянаго 71 дес, 1247 саж., лѣсу дровянаго по болоту 62 дес. 393 саж. и подъ ручьемъ 353 саж., а всего 164 дес. 1393 саж. Въ пустоши этой находится озеро Оля, Дулово тожъ, на которомъ рыбной ловли не производится, фабрикъ, заводовъ, постоялыхъ дворовъ, вѣтряныхъ и водяныхъ мельницъ, фруктовыхъ садовъ, пчельныхъ пасекъ, церквей, богоугодныхъ заведеній и училищъ не имѣется: пустошь эта находится отъ г. Холма по проселочной дорогѣ въ 54 верстахъ. Дохода можно получить отдачею пустоши въ арендное содержаніе въ годъ 12 руб., оценена же она въ 372 руб. с. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Холмскаго Уѣзднаго Суда, на срокъ 25. Сентября 1858 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить эту пустошь могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства публикаціи и продажи, въ Холмскомъ Уѣздномъ Судѣ. 3

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе долговъ умершаго Псковскаго мѣщанина Василья Баинщикова, назначается въ продажу, съ публичнаго торга принадлежащая ему Баинщикову каменная лавка, состоящая въ г. Псковѣ, въ 1. части, въ верхнемъ рыбномъ ряду подъ №. 9, въ которой при входѣ галлерея каменная, полъ досчатый, простой, съ фронта дверь распашная, простая, на желѣзныхъ крюкахъ и петляхъ, съ желѣзною личиною, и одно окно безъ стеколъ съ распашными дверями, также на желѣзныхъ крюкахъ и петляхъ, съ желѣзною задвижкою и висячимъ замкомъ; внутри лавки, полъ досчатый, простои, потолокъ оштукатуренъ, ветхій, сзади одно окно безъ рамъ, съ распашными дверями на желѣзныхъ крюкахъ и петляхъ, съ желѣзною задвижкою, лѣстница деревянная на подволоку, гдѣ окно безъ рамъ, крыша деревянная, досчатая; внизу подъ лавкою отъ рѣки Псковы находится каменная лавка, при входѣ въ лавку каменная галлерея, подъ ней полъ досчатый, простой, ветхій, дверь распашная деревянная, простая, на желѣзныхъ крюкахъ и петляхъ съ желѣзною испорченною личиною, окно безъ рамъ съ распашными дверями на желѣзныхъ крюкахъ и петляхъ, съ желѣзнымъ крюкомъ внутри, потолокъ досчатый, простой, полъ изъ накатовъ деревянный, сзади погребъ безъ дверей, полъ земляной, потолокъ сводный изъ плиты, одно окно безъ рамъ съ закрывною дверью на желѣзныхъ крюкахъ и петляхъ съ деревянною рѣшеткою. Лавка эта ни кѣмъ занята не была и потому доходу не приноситъ, но если отдать ее въ оброчное содержаніе, то можно получать въ годъ дохода, заисключеніемъ ремонта и разныхъ повинностей 60 руб. с., а потому лавка эта, какъ прочная и непришедшая въ ветхость, оцѣнена по восьмилѣтней сложности въ 480 руб. с. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Губернскаго Правленія, на срокъ 16. Сентября 1858 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ 3 дня. Желающіе купить эту лавку, могутъ разсматривать бумаги относящіяся го производства публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Julie von Schrenck, geborenen von Sivers, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das derselben zufolge eines mit Seiner Excellenz dem Herrn Generalen Wilhelm v. Stryck am 8. Februar d. J. abgeschlossenen und am 20. Mai d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 122,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Oden-

pähschen Kirchspiele belegene Gut Heiligensee sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwedungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät, wegen deren auf dem Gute haftenden Pfandbriefsforderung, so wie der Inhaber der ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Heiligensee sammt Appertinentien und Inventarium der Julie von Schrenck, geborenen von Sivers erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 3

Riga-Schloß, den 10. Juli 1858. Nr. 2204.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dim. Lieutenants, Herrn Grafen Victor Manteuffel kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimittirten Ordnungsrichter Carl Ehrenreich von Gavel am 19. April d. J. abgeschlossenen und am 14. Mai d. J. corroborirten Pfand-Contracts für die Summe von 136,500 R. S.-M. pfandweise übertragene, im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold sammt Appertinentien und Inventarium, namentlich auch mit der Hoflage Axelshof und den bisher zum Gute Rewold-Ucht abgetheilten in der Grenze von Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold belegenen, ungefähr 700 Loofstellen großen Waldstücke nebst Heuschlagsstücken, jedoch mit Ausnahme des in der Grenze des Gutes Alt-Pigast befindlichen beiläufig 1000 Loofstellen großen Waldstückes und das von Neu-Rewold mit 3 Deßjätinen und 80 Quadrat-Faden zur orthodoxen Kirche abgetheilten Landstückes, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf diesem Gute haftenden Pfandbriefsforderung, so wie der Inhaber der ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold nebst der Hoflage Axelshof und den vom Gute Rewold-Ucht abgetheilten Waldstücke qu. sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Lieutenant, Herrn Grafen Victor Manteuffel pfandweise adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 10. Juli 1858.

Nr. 2232. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Burchard (Boris) Baron von Wolff kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an dem Supplicanten zufolge eines zwischen den Erben des weiland dimittirten Herrn Garde-Obersten und Ritters Ernst Alexander Christoph Baron von Wolff, nämlich dessen hinterbliebenen Wittwe, der Oberstin Sophie Baronin von Wolff, geborenen Gräfin von Mengden und deren Kindern, dem dimittirten Major Alexander Baron von Wolff, den Kreisdeputirten Victor Baron von Wolff und dem Burchard (Boris) Baron von Wolff am 5. April 1858 abgeschlossenen und am 11. April ej. ai. corroborirten Erbtheilungstransacts dem genannten Miterben Burchard (Boris) Baron von Wolff für die Summe von 90,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Fianden sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf gedachtem Gute haftenden Pfandbriefsforderung, so wie der Inhaber der auf dieses Gut speciell ingrossirten als auch der transactlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der

ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und bei Bestätigung des Erbtheilungstransactes qu. das Gut Fianden sammt Appertinentien und Inventarium dem Burchard (Boris) Baron von Wolff erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 15. Juli 1858.

Nr. 2284. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Ansuchen des Lieutenants Hermann von Zur-Mühlen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Rittmeister Johann von Jürgenson unter Beitritt des Friedrich Eduard Stein, des gewesenen Pfandbesitzers, am 5. März d. J. abgeschlossenen mit Additament von demselben Tage versehen und am 15. April d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 40,000 Rubel S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dörptschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Schönangern sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf gedachtem Gute haftenden Pfandbriefsforderung, so wie der Inhaber der andern auf dieses Gut ingrossirten Forderungen und der außerdem in dem obbezeichneten Contracte, Nachtrage und Declaration als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Schönangern sammt Appertinentien und Inventarium dem Lieutenant Hermann von Zur-Mülen erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Nr. 2341. 3

Riga-Schloß, den 17. Juli 1858.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Seiner Excellenz, des Herrn wirklichen Staatsraths und Ritters Carl Wilhelm Ottokar von Aderkas kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge einer von Seiner Excellenz, dem Herrn wirklichen Staatsrathe und Ritter Emanuel von Aderkas am 13. December 1841 ausgestellten und am 23. Februar 1842 corroborirten Declaration modo Cessionsinstrument von demselben aus dem Concurse des weiland Flott-Capitains 2. Ranges Johann Gustav von Aderkas transactmäßig für die Summe von 9183 Rbl. S.-M. reluirte, für eben dieselbe Summe aber auch unter der Verpflichtung des Eintritts in alle Rechte und Verbindlichkeit gegen die oberwähnte Concursmasse cedirte, in der Provinz Oesel belegene Gut Talik sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion des längst für das Gut Talik berichtigten oberwähnten Cessionsschillings und der durch geschehene Exdivision des obbezeichneten Concurses längst erloschenen Rechte und Verbindlichkeiten gegen diesen Concurs formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber der auf das gedachte Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Talik sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der beregten Mortification und Deletion aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und der beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Talik sammt Appertinentien und Inventarium Seiner Excellenz, dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Carl Wilhelm Ottokar von Aderkas erb und eigenthümlich adjudicirt, der obberegte Cessionsschilling von 9183 Rbl. und die erwähnten Rechte und Verbindlichkeiten gegen die von Aderkasche Concursmasse aber für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2432.

Riga-Schloß, den 23. Juli 1858. 3

Vom Rath der Kaiserlichen Stadt Werro werden auf geschehenes Ansuchen mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an das in dieser Stadt auf dem mit der Nr. 130 bezeichneten Grundplatze belegene, von dem Handlungs-Commis Carl Christian Müller zufolge am 21. April 1858 unterzeichneten und am 19. Mai d. J. corroborirten Kauf-Contracts dem Mühlenmeister Johann Luckin für die Summe von dreitausend siebenhundert Rbl. S. verkaufte hölzerne Wohnhaus sammt dabei befindlicher Windmühle, dazu gehörigen Nebengebäuden und allen sonstigen Appertinentien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, also spätestens bis zum 2. August 1859 bei diesem Rath entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte wie erforderlich zu melden und ihre Rechte geltend zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Wohnhaus sammt Windmühle, Nebengebäuden und allen sonst dazu gehörigen Appertinentien nach Inhalt des Kauf-Contracts dem Mühlenmeister Johann Luckin zum unstreitigen Eigenthume zuerkannt werden wird. 3

Werro-Rathhaus, den 21. Juni 1858.
Nr. 531.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden Alle und Jede, welche an das zum Nachlaß des weiland Malermeisters Carl August Faber gehörige, in hiesiger Stadt sub Nr. 76 belegene, theils von Stein und theils von Holz aufgeführte Wohnhaus sammt Appertinentien, welches nunmehr der Tochter defuncti, nämlich der Frau Therese Köhler, geborenen Faber, auf Grund eines zwischen ihr und ihren leiblichen Brüdern und Miterben, dem Herrn Veterinairarzte Albert und dem Herrn Handlungs-Commis Bernhard, Gebrüdern Faber, abgeschlossenen Erb-Transactes, cedirt und übertragen worden, entweder als Erben oder Gläubiger oder ex quocunpue titulo vel jure Anforderungen oder Ansprüche zu haben, oder wider den vorerwähnten Erbtransact irgend welche Rechte bewahren zu müssen vermeinen und damit durchzukommen sich getrauen sollten, mittelst dieses öffentlich ausgesetzten proclamatis aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato, d. c. bis zum 3. Januar 1859, mit ihren Ansprüchen oder Rechtsbewahrungen entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, hierselbst zu melden, widrigenfalls, elapso termino praefixo, Niemand weiter damit gehört, sondern ipso jure praecludirt und der Frau Therese Köhler, geborenen Faber, nachgegeben werden solle, sich das bezeichnete Haus nebst Appertinentien als unstreitiges erbliches Eigenthum auftragen zu lassen. 3.

Wenden, den 7. Juli 1858. Nr. 698.

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät der Herr F. v. Palmstrauch auf das im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegene Gut Tegasch mit Brinkenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1459. 1

Riga, den 28. Juni 1858.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr L. J. S. Baron von Wolff auf das im Wendenschen Kreise u. Adselschen Kirchspiele belegene Gut Treppenhof mit Darsen um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1414.

Riga, den 28. Juni 1858. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Hr. Coll.-Rath Dr. Brehm und seine Gemahlin C. E. Brehm geb. Reimers auf das im Rigaschen Kreise u. Loddiger-Treydenschen Kirchspiele belegene Gut Ayasch um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. Juli 1858. Nr. 1650. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Rittmeister A. v. Pistohlkors auf das im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele belegene Gut Ruttigfer um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit

die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1643.
Riga, den 3. Juli 1858. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Ordnungsrichter H. von Hagemeister auf das im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Drostenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. Nr. 1731.
Riga, den 5. Juli 1858. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr J. von Blankenhagen auf das im Wendenschen Kreise u. Wendenschen Kirchspiele belegene Gut Weißenstein um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga den 28. Juni 1858. Nr. 1429. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Garde-Obrist C. v. Sommer auf das im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegene Gut Cadser mit Lindenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1677.
Riga, den 3. Juli 1858. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Ad. Baron Pilar von Pilchau auf das im Pernauschen Kreise und Audernschen Kirchspiele belegene Gut Audern um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 28. Juni 1858. Nr. 1434. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Hr. dim. Garde-Obrist C. v. Sommer auf das im Rigaschen Kreise und Lemsal-St. Catharinenschen Kirchspiele belegene Gut Napkull mit Suzzen um eine Darlehnserhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. 1
Riga, den 3. Juli 1858. Nr. 1682.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr C. Baron von Bruiningk auf das im Dörptschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele belegene Gut Alt- und Neu-Kirrumpäh um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. 1
Riga, den 3. Juli 1858. Nr. 1697.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Hofrath Carl von Sengbusch auf das im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele belegene Gut Launekaln um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Riga, den 3. Juli 1858.
Nr. 1665. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Baron C. v. Krüdener auf das im Wendenschen Kreise und Schujenschen Kirchspiele belegene Gut Sermus um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 3. Juli 1858. Nr. 1655. 1

* * *

In Veranlassung der bei der anhaltenden Hitze und Trockenheit häufig vorkommenden Wald- und Moorbrände sieht das Rigasche Stadt-Cassa-

Collegium in Folge ihm gewordenen obrigkeitlichen Auftrages sich gemüssigt, diejenigen Herren Jagdliebhaber, welche durch Ausgabe von Schießzetteln für die Jagd vom 26. Juli d. J. ab das Recht zur Ausübung derselben in den Waldungen des Rigaschen Patrimonialgebiets freigegeben worden ist, desmittelst aufzufordern, von solcher Berechtigung bis zu weiter ergehender Bekanntmachung keinen Gebrauch machen zu wollen, — bei dem Bemerken, daß die städtischen Förster und Buschwächter dahin instruirt worden sind, die Ausübung der Jagd in so lange selbst den mit Jagdzetteln der Oeconomie-Inspection versehenen Personen nicht gestatten zu dürfen.

Das Stadt-Cassa-Collegium spricht zugleich die Ueberzeugung aus, daß die Herren Jagdliebhaber zur Sicherstellung des Allgemeinen sich bereitwilligst obiger Anordnung werden conformiren wollen. Nr. 736.

Riga-Rathhaus, den 30. Juli 1858.

* * *

Von der Administration der Domkirche wird hierdurch bekannt gemacht, daß das sub Pol.-Nr. 66 belegene, an die Domkirche angebaute Kirchenschreiberhaus abgetragen werden soll, daß die auf diese Arbeit Reflectirenden ihren resp. Mindestforderungen am Donnerstage den 31. Juli d. J., um 2 Uhr Nachmittags, in dem obbezeichneten Kirchenschreiberhause zu verlautbaren haben und daß die näheren Bedingungen bei dem provisorischen Kirchenbeamten Möller in der Domküsterwohnung einzusehen sind. 1

Riga, den 24. Juli 1858.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag am 4. August d. J. und am folgenden Tage, Nachmittags um 5 Uhr, der Nachlaß des verstorbenen ehemaligen Kaufmanns Johann Nicolaus Christian Lehmann, bestehend in Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräth und mehren andern brauchbaren Sachen, so wie auch in einigen Gewehren, in dem an der kleinen Peitaugasse belegenen Haenselschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden. Riga, den 30. Juli 1858.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselhen hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigashen Pass-Büreau abzuliefern.

Das Paß-B.-B. der Soldatenfrau Elena Rimgailowa vom 1. März 1857, Nr. 80, giltig bis zum 1. März 1859. — Das B.-B. des Edelmanns Iwan Fadejew Bogdanowitz vom 27. Mai 1858, Nr. 2915, giltig bis zum 28. Juni 1859. — Das B.-B. der Soldaten-Wittwe Marfa Stepanowa Jacub vom 10. December 1852, Nr. 554, giltig bis zum 10. Decbr. 1856.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Schauspieler Reiner Sylvester Froitzheim, Kaufleute Ernst August Kock und Gerard Herklots, Schneidergesell Carl Heinrich Biester, Maurergesell Ernst August Friedrich Remmers, 3

Kaufmann Andreas Kedslie, 2

Pr. Unterth. Kaufmann Isidor Rosenthal, Steuermann Theodor Friedrich Julius Gelinck, Preuß. Unterthan Handl.-Comm. Emil Müller, Preuß. Unterthan Handlungs-Commis Julius Robert Gustav Gillmon, 1

nach dem Auslande.

Wassil Koruischew, Wittwe Sophie Helene Mahlbeck, Christina Semenowa Pankowa, Wulff Zodikowitsch Halbetz, Alexander Leopold Kiers, Otto Wilhelm Kordz, Irina Paramonowa, Elisabeth Hummel, Wassil Adam Jakimowitsch, Marfa Grigorjewa, Iwan Wikentjew Juschkowsky, Darja Raphaelowa Kretschewsky, Johann Friedrich Wilhelm Schubbe, Otto Grückmann, Eduard Carl Ranitz nebst Frau, Matwei Iwanow Murassejew, Semen Anikejew Kaptelow, Carl Eduard Hartmuth, Amalie Friedrike Kern geb. Sassaneck nebst Tochter, Elisabeth Alexandra Schwartz, Wilhelm Eduard Otto Ohst, Klempnergesell Robert Fischer, Friedrich Alexander Dselsekaln, Carl Eduard Lindegrün, Peter Bonifatow Bude, Wittwe Catharina Jankewitz, Abram Meerowitsch Hirschfeldt, Maria Nikiferowa Christowsky, Hirsch Jankelewitsch Barkan, Itzka Meerowitsch Goldring,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**